



Nr 129

Mittwoch, den 31. Dezember

1919

Inhalt: Brennholzversorgung der Schulen und Lehrerhaushaltungen. S. 895. — Warnung vor Verwendung von verzinktem Schwarzblech zum Ausbessern von Eß-, Trink- und Kochgeschirren. S. 896. — Ernennung des Forstassessors Sauereffig, Desterholz zum Forstamtsanwalt. S. 896. — Einstweilige Wahrnehmung der Kreisarztgeschäfte in Lemgo durch Dr. med. Wilhelm Theopold in Lage. S. 896. — Veranstaltung von Hauskollekten im Jahre 1920. S. 896. — Schulkino-matographische Vorführungen. S. 896. — Büroräume des Landeswohlfahrtsamtes im Regierungs-gebäude. S. 897. — Rückzahlung ausgeloster Schuldverschreibungen. S. 897. — Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1919. S. 898, desgl. von Luxusgegenständen. S. 899. — Zwangsinnung für Hauschlachter. S. 899, desgl. für Schornsteinfeger. S. 900. — Änderung der Satzung der städtischen Sparkasse Lage. S. 900. — Sprechstage des Verwaltungsamts Schömar. S. 901. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 37 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

- Nr. 77. Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Domaniums und der Lehen, vom 24. Dezember 1919. Domaniilvertrag.
- Nr. 78. Gesetz über die öffentlichen kinematographischen Schaustellungen, vom 24. Dezember 1919.
- Nr. 79. Verordnung, die Verpflegungsfälle für die Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Vindenhauß betreffend, vom 23. Dezember 1919.

Die Nr. 240 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1919, enthält:

- Nr. 7182. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 6. Dezember 1919.
- Nr. 7183. Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Benzin. Vom 13. Dezember 1919.

Nr. 7184. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 869). Vom 16. Dezember 1919.

Die Nr. 241 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1919, enthält:

- Nr. 7185. Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschränkungen für die Verarbeitung von Glimmer (Mica). Vom 15. Dezember 1919.
- Nr. 7186. Verordnung über Zahlung von Ab-lieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln. Vom 18. Dezember 1919.

Da das Brennholz durch die Gemeinden verteilt wird, fällt für die Lehrer der bei ihrer freihändigen Belieferung ausschlaggebende Umstand, daß es ihnen unmöglich ist, sich Holz aus Versteigerungen zu verschaffen, fort. Die Lippische Rentkammer, Forstabteilung, wird daher auch die

sämtlichen Lehrer durch die Gemeinden beliefern lassen.

Die Lehrer des Landes wollen demgemäß die Anforderungen für die Schulen von denen für die eigenen Haushaltungen trennen. Die Lehrerhaushaltungen sind durch die Gemeinden ebenso zu behandeln wie die übrigen Haushaltungen. Bestehende besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

Detmold, den 22. Dezember 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 6102. Ernst

Es hat sich herausgestellt, daß von Klempnereien und Reparaturanstalten vielfach zum Ausbessern von Eß-, Trink- und Kochgeschirren verzinktes Schwarzblech verwendet wird. Dieses Blech ist geeignet, an die Speisen, die in derartig ausgebesserten Gefäßen aufbewahrt oder zubereitet werden, gelöstes Zink abzugeben und auf diese Weise die Speisen gesundheitschädlich zu machen. Der Gebrauch der mit verzinktem Blech ausgebesserten Eß-, Trink- und Kochgeschirre ist hiernach geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Unter Hinweis auf § 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 wird deshalb vor der Verwendung obenbezeichneten Bleches zu den genannten Zwecken hiermit nachdrücklich gewarnt.

Detmold den 29. Dezember 1919.

Lippische Regierung
Nr. 26310. Ernst

Die staatsanwaltlichen Geschäfte in Forst-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten bei dem Amtsgerichte in Horn sind vom 1. Januar 1920 ab bis auf weiteres dem Forstassessor Saueregg in Desterholz übertragen worden.

Detmold, den 23. Dezember 1919.

Lippische Regierung
Nr. 28279. Ernst

Auf Beschluß des Landespräsidiums ist der praktische Arzt Dr. med. Wilhelm Theopold in Lage mit der einstweiligen Wahrnehmung der

Geschäfte des Kreisarztes in Lemgo vom 1. Januar 1920 ab beauftragt.

Detmold, den 23. Dezember 1919.

Lippische Regierung
J. B.
Nr. 28351. Böhmer

Dem Vorstande der Anstalt Eben-Ezer bei Lemgo ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1920 zum Besten der Anstalt im hiesigen Lande eine Hauskollekte zu veranstalten.

Detmold, den 20. Dezember 1919.

Lippische Regierung
J. B.
Nr. 28122. Böhmer

Dem Vorstande des evangelischen Diaconissenhauses in Detmold ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1920 eine Hauskollekte im hiesigen Lande zum Besten des Diaconissenhauses zu veranstalten.

Detmold, den 28. Dezember 1919.

Lippische Regierung
Nr. 28365. Ernst

Schon wieder versucht ein Institut Gasthofsäle für Schul-Kinomatographie zu bekommen.

Wir ersuchen die Herren Lehrer des Landes, den Schulkindern nur solche Vorführungen zu empfehlen und zugänglich zu machen, die von uns genehmigt sind.

Detmold, den 29. Dezember 1919.

Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 6273. Ernst

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Karl Bote zu Reine beabsichtigt, die auf seinem im Grundbuche von Bödingfeld Bd. 3 Bl. 29 eingetragenen Grundbesitz ruhende Last für die Bödingfelder Gemeinschaft, nämlich wenn Vieh gehalten wird, von der Kuh 1 *M.*, vom Rinde 50 Pfg. Weidegeld abzulösen.

Ansprüche Dritter sind unter Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 30. März 1920, mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 23. Dezember 1919.

Sippische Ablösungs-Kommission
Nr. 242. Böhmer

Die Büroräume des Landesamts für Volkswohlfahrt und Volksgesundheit befinden sich bis auf weiteres im hiesigen Regierungsgebäude. Dorthin sind auch alle für das Landesamt bestimmten Postsendungen zu richten.

Detmold, den 29. Dezember 1919.

Sippisches Landesamt für Volkswohlfahrt
und Volksgesundheit

Dr. Corvey

Nr. 11. Regierungs- und Medizinalrat

Von unseren Schuldverschreibungen sind die Stücke A 47 über 1000 Mk. und B 148 über 500 Mk. ausgelöst. Rückzahlung am 2. 1. 1920 bei der Dresdner Bank hier.

Detmold, den 27. Dezember 1919.

Das Presbyterium der reformierten
Stadtgemeinde
Werdelmann

Der am 29. November 1913 vom Untersuchungsrichter des hiesigen Landgerichts gegen den Handlungsgehilfen Erich Stadach aus Berlin erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 23. Dezember 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. A.

L 9/13. v. Ludwig

In der Nacht vom 1./2. Dezember l. J. ist dem Landwirt Friedrich Renne in Hausenbeck aus seinem verschlossenen Stalle ein rotbunter Ochse, welcher vor der Stirn einen weißen herzförmigen Flecken hatte, gestohlen. Der Ochse hatte ein Gewicht von etwa 740 Pfund.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, Nachforschung nach dem Ochsen und Mitteilung hierher zu J 2487/19 wird ersucht.

Detmold, den 23. Dezember 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. A.
v. Rudwiger

J 2487/19.

Am 25. November l. J. sind der Witwe Luise Bohrmann in Böbhel Nr. 89 folgende Wäscheteile von der Bleiche gestohlen: 1 leinene Herrenhemd (Zeichen W. L.), 2 leinene Damenhemde (Zeichen P. L.) 1 leinene Kinderhemd (Zeichen L. L.), 1 älteres leinene Mädchenhemd, 2 rotfarbige Küchentücher (Zeichen L. L.), (Wert 90 Mark) und dem Arbeiter Fritz Krüger daselbst aus derselben Bleiche folgende Wäschestücke: 2 leinene Damenhemde davon 1 mit dem Zeichen M. K., 2 lange Küchentücher aus Drell, 1 Badetuch, 1 weiße Unterhose aus Varchent, 13 leinene weiße Taschentücher, einzelne mit dem Zeichen S. K. (Wert 80 Mark).

Um Ermittlung des Täters, Nachricht hierher zu J 2634/19 wird ersucht.

Detmold, den 24. Dezember 1919.

Der Erste Staatsanwalt
J. A.

J 2634/19. v. Rudwiger

Auf dem Wege Lage-Junghärtchen ist ein grüner Umhang gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 18. Dezember 1919.

Sippisches Verwaltungsamt
Nr. 14884 I. Kirchhof

Der Trichinenschauer Wilhelm Moritz Nr. 16 in Heiden hat sein Amt niedergelegt.

Detmold, den 19. Dezember 1919.

Sippisches Verwaltungsamt
Nr. 14953 I. Kirchhof

Der Hauschlachter Wilhelm Wißmann zu Biesen hat sein Amt als Trichinenschauer niedergelegt.

Detmold, den 22. Dezember 1919.

Sippisches Verwaltungsamt
Nr. 14957 I. Kirchhof

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1919.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Bezirke des Finanzamts Detmold aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Kalenderjahr 1919 bis spätestens Ende Januar 1920 dem unterzeichneten Finanzamte in Detmold oder seinen Nebenstellen, den Steuerämtern in Blomberg, Brake und Schötmar schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetriebe. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 M. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich.

Die Bezahlung der Steuer bei der zuständigen Steuerkasse hat erst nach Zustellung des Steuerbescheides zu erfolgen.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100—100 000 M. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei den obengenannten Behörden, den Magistraten und den Steuererhebbern kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Detmold, den 20. Dezember 1919.

**Finanzamt
als Umsatzsteueramt.**

Dr. Müller,
Regierungsrat.

Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Bezirke des Finanzamtes Detmold aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Monat Dezember 1919 bis spätestens Ende Januar 1920 dem Finanzamt in Detmold oder seinen Nebenstellen, den Steuerämtern in Blomberg, Brake und Schötmar schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.).

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch diejenigen Personen usw., bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Die Bezahlung der Steuer bei der zuständigen Steuerkasse hat erst nach Zustellung des Steuerbescheides zu erfolgen.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 M bis 100 000 M ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei den vorgenannten Behörden kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramtes, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monat im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert anzugeben.

Detmold, den 20. Dezember 1919.

Finanzamt
als Umsatzsteueramt
Dr. Müller,
Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Zwangssinnung für das Hauschlachtergewerbe.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangssinnung für das Hauschlachtergewerbe im Bezirk der Stadt Detmold und des Amtes Detmold, unter Ausschluß der Gemeinde Hausenbeck, schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 2. bis einschl. 16. Januar 1920 bei mir abzugeben sind; die Abgabe der mündlichen Äußerungen kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 9 bis 1 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 10 erfolgen.

Der Sitz der Innung soll in Detmold sein.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche in den obengenannten Bezirken das Hauschlachtergewerbe betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerungen mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung einer Zwangssinnung zustimmt

oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des oben genannten Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Detmold, den 27. Dezember 1919.

Der Bürgermeister
Reichel

Bekanntmachung.

Zwangssinnung für das Schornsteinfegergewerbe.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangssinnung für das Schornsteinfegergewerbe im Freistaat Lippe schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 2. bis einschl. 16. Januar 1920 bei mir abzugeben sind; die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes von 9 bis 1 Uhr im Rathause, Zimmer Nr. 10 erfolgen.

Der Sitz der Innung soll in Detmold sein.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Freistaat Lippe das Schornsteinfegerhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Errichtung einer Zwangssinnung zustimmt oder nicht, gültig sind, und daß nach Ablauf des oben angegebenen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Detmold, den 27. Dezember 1919.

Reichel,
Bürgermeister

Bekanntmachung.

betr. Änderung der Satzung der Sparkasse der Stadt Lage in Lippe.

§ 46 Rücklagen.

a) Sicherheitsrücklage.

Aus den Reinerträgen der Sparkasse ist eine Sicherheitsrücklage gebildet, welcher alljährlich einviertel des Reingewinns so lange zuzuführen ist, bis sie 5 vom Hundert der Spareinlagen einschließlich der zugeschriebenen Zinsen beträgt, auf welcher Höhe der Bestand erhalten werden muß.

Ist diese Höhe erreicht, so bleibt die Verwendung des Reingewinns einem Beschlusse der städtischen Körperschaften vorbehalten.

b) Kursrücklage.

Diese ist zur Deckung der Kursverluste an den Inhaberpapieren gebildet. Die aus dem Steigen der Kurse sich ergebenden rechnungsmäßigen Gewinne kommen nicht zur Verteilung, sondern werden dieser Kursrücklage zugeführt, aus welcher die aus Kursrückgängen sich ergebenden Verluste zunächst zu decken sind.

c) Selbstversicherung.

Diese wird gebildet an Stelle einer Haftpflichtversicherung der Vorstandsmitglieder und Beamten gegen jedwede Haftbarkeit, welche aus dem Betriebe der Sparkasse und der Amts- und Geschäftsführung entsteht. Dieser Rücklage sind jährlich aus dem Reingewinn 1000 M. zuzuführen.

Dem Beschlusse der städtischen Körperschaften bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob entstandene Verluste aus den Rücklagen gedeckt werden sollen.

Lage i. L., den 29. November 1919.

(L. S.) Der Magistrat
gez. Bindewald
Genehmigt.

Detmold, den 4. Dezember 1919.

(L. S.) Lippische Regierung
gez. Ernst

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1920 in Kraft.

Lage i. L., den 12. Dezember 1919.

Der Magistrat
Bindewald

Bekanntmachung.

Der Rog unter dem Pferdebestande der Landwirtin Witwe Luise Köfel hiersebst, Mittelstraße 81 ist, nachdem ihre sämtlichen Pferde getötet worden sind, erloschen. Die Schutz- und Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Barntrup, den 16. Dezember 1919.

Die Polizeiverwaltung
T. B. Nr. I. 7254. Duest

Gefunden

in Schötmar ein Kinderpelztragen.

Schötmar, den 18. Dezember 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 17189.

Krieger

Gefunden

am 10. 12. 1919 am Markt in Schötmar ein Fahrrad.

Schötmar, den 20. Dezember 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 17206.

Krieger

In den Monaten Januar, Februar und März 1920 finden im alten Krüge zu Hespup folgende Sprechstage des Verwaltungsamtes statt:

am Freitag, den 2. Januar,

" " " 16. " "

" " " 30. " "

" " " 13. Februar,

" " " 27. " "

" " " 12. März,

" " " 26. " "

Anfang der Sprechstage 2 Uhr nachmittags.

Schötmar, den 20. Dezember 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 17197.

Krieger

Unter dem Pferdebestande des Domänenpächters Bätiner zu Domäne Barntrup ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake i. B., den 19. Dezember 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 18972.

Tasche

In unser Genossenschaftsregister ist unter Nr. 13

Lippischer Siedelungsverein,
c. G. m. b. H.

heute eingetragen:

Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Detmold, den 20. Dezember 1919.

G. = R. Nr. 13.

Lippisches Amtsgericht I

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 15. Dezember 1919 ist die Gläubigerin der im Grundbuche von Drophagen Band I Blatt 13 in Abt. III Nr. 14 für die Hilfspredigerkasse der Kirchengemeinde St. Pauli in Lemgo eingetragenen Hypothek zu 1940 Mk. mit ihrem Rechte auf diese Hypothek ausgeschlossen und die Hypothekenurkunde für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 15. Dezember 1919.

II. F 3/19.

Lippisches Amtsgericht II

In das Handels-Register Abt. A ist zu der unter Nr. 18 eingetragenen Firma: A. Imfer in Schötmar eingetragen: Witwe Pauline Imfer, geb. Beining, in Schötmar ist ausgeschieden. Inhaber ist der Kaufmann Hans Imfer in Schötmar.

Bad Salzungen, den 19. Dezember 1919.

G. = R. A 18.

Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 343 eingetragen, daß die Eheleute Krankenpfleger Hermann Blome und Karoline, geb. Krösche in Sonneborn durch Vertrag vom 19. Dezember 1919 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. vereinbart haben.

Alverdissen, den 19. Dezember 1919.

G. = R. Nr. 343.

Lippisches Amtsgericht